

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-11827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 913.03/8-III.9/93

Wien, 8. XII 1993

Anfrage der Abgeordneten
DDr. Niederwieser und Genossen
(5549/j-NR/1993)

5339/AB

1993-12-10

zu 5549/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Lothar Müller, Robert Strobl, Mag. Walter Guggenberger und Genossen haben am 10. November 1993 unter Nr. 5549/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Mit welcher Anzahl soll Österreich im Falle eines Beitritts nach dem jetzigen Informations- und Verhandlungsstand vertreten sein
 - a) im Europäischen Parlament
 - b) im Rat und
 - c) in der Kommission?

2. Hielten Sie eine 20 köpfige Vertretung Österreichs im Europäischen Parlament auf der Basis der Maastrichter Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für ausreichend oder teilen Sie die Meinung der Unterzeichner, daß unter Berücksichtigung der zu vertretenden Einwohnerzahl 22 oder 23 Abgeordnete eher gerechtfertigt wären?

3. Wurde bei den bisherigen Verhandlungen erörtert, welche europäischen Institutionen im Falle eines Beitritts ihren Sitz in Österreich erhalten könnten?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die Verhandlungen über institutionelle Fragen sind noch nicht aufgenommen worden. Analog zu früheren Beitrittsverhandlungen sollen sie ebenso wie die budgetären Fragen erst in der letzten Phase behandelt werden. In der Gemeinschaft ist jedoch seit mehreren Monaten eine lebhafte Diskussion über die im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Erweiterungsrunde erforderlichen institutionellen Änderungen im Gang.

Während zunächst eine Reihe Mitgliedstaaten und insbesondere die großen unter ihnen, die Auffassung vertraten, daß schon in der jetzigen Erweiterungsphase eine Reihe signifikanter Änderungen in den Institutionen und im Entscheidungsprozeß vereinbart werden müßten, scheint sich nun der Standpunkt durchzusetzen, daß wesentliche Reformen auf die für 1996 angesetzte Regierungskonferenz aufgeschoben werden sollten. In die Beitrittsverträge mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen sollten demnach im wesentlichen nur jene institutionellen Änderungen aufgenommen werden, die sich aus der Erweiterung zwangsläufig ergeben. Dazu zählen insbesondere die Aufstockung der Gremien und die Anpassung des Abstimmungsverfahrens im Rat.

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen der Europäischen Union ist für Österreich folgende Präsenz in den drei genannten Gremien vorgesehen:

- a) 20 Sitze im Europäischen Parlament
- b) 4 Stimmen im Rat
- c) 1 Kommissär

Diese Zahlen stellen allerdings noch nicht die offizielle Position der Europäischen Union dar.

Zu 2.:

Die vom Europäischen Rat in Edinburgh im Dezember 1992 festgelegte Zusammensetzung des Europäischen Parlaments entspricht dem Prinzip der regressiven Proportionalität. Dadurch sollen die Bevölkerungsrelationen zum Ausdruck kommen, wobei den kleineren Staaten jedoch eine überproportionale Vertretung eingeräumt wird. Weiters geht es darum, eine übermäßige Vergrößerung des Europäischen Parlaments im Zuge zukünftiger Erweiterungen zu vermeiden. Konkret wurden die folgenden Kriterien angewendet:

- Bis zu einer Million Einwohner erhält jeder Mitgliedstaat (MS) 6 Sitze.
- Für die Einwohnerzahl zwischen der 1. und der 25 Million erhält jeder MS einen Sitz pro 500.000 Einwohner.
- Für die Einwohnerzahl zwischen der 25. und der 60. Million erhält jeder MS einen Sitz pro 1 Million Einwohner.
- Für die Einwohnerzahl über der 60. Million erhält jeder MS einen Sitz pro 2 Million Einwohner.

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Belgien	25	Irland	15
Dänemark	16	Italien	87
Deutschland	99	Luxemburg	6
Griechenland	25	Niederlande	31
Spanien	64	Portugal	25
Frankreich	87	Vereinigtes Königreich	87

Hinsichtlich der bevölkerungsmäßigen Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament ergibt sich folgendes Bild:

	Bevölk. gem. EP (Mio.)	Einwohner pro Sitz (Tsd.)			
Deutschland	80,6	814	Griechenland	10,3	412
Großbritannien	57,9	665	Belgien	10	400
Frankreich	57,5	660	Portugal	9,8	392
Italien	56,9	654	Dänemark	5,2	325
Spanien	39,1	610	Irland	3,5	233
Niederlande	15,2	490	Luxemburg	0,4	66

Durchschnitt: 476

Für die beitrittswerbenden EFTA-Staaten sind folgende Sitzzahlen vorgesehen:

Österreich 20, Schweden 21, Finnland 16, Norwegen 15.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ergeben sich für Österreich 380.000 Einwohner pro Sitz, für Schweden 420.000, für Finnland 306.000, für Norwegen 280.000.

Da diese Lösung auf objektiven für alle Mitgliedstaaten geltenden Kriterien beruht und eine adäquate Mitwirkung der kleineren und mittleren EU-Mitgliedstaaten gewährleistet, sollte sie auch für Österreich akzeptabel sein.

Zu 3.:

Die Verteilung der Sitze der EG-Institutionen auf die Mitgliedstaaten ist seit Beginn der Europäischen Integration eine der heikelsten Fragen. Üblicherweise bestehen mehrere Kandidaturen für jeden zu vergebenden Sitz. Nationales Prestige und die mit der Gaststaatenrolle verbundenen wirtschaftlichen Interessen erschweren den Entscheidungsprozeß. Der Paketlösung vom 29. Oktober 1993 sind mehrere Jahre schwieriger Verhandlungen vorangegangen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Frage nicht zum Gegenstand von Beitrittsverhandlungen gemacht wird. Erst wenn Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, mit einiger Aussicht auf Erfolg eine Kandidatur für eine EG-Institution anzumelden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten